

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.10.2021**

**„Abfrage des Impf- oder Serostatus bei  
Beschäftigten der Freien Hansestadt Bremen“**

**A. Problem**

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurde ab dem 15. September 2021 dahingehend geändert, dass für die Dauer der durch den Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite (derzeit bis zum 24. November 2021) der Arbeitgeber von Beschäftigten in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 und 2 IfSG Auskunft zum Impf- oder Serostatus und entsprechende Nachweise verlangen kann, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden (§ 36 Abs. 3 IfSG). Zudem kann eine Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises unabhängig von der sog. Hospitalisierungsinzidenz bereits zum präventiven Infektionsschutz in Betracht kommen (§ 28a Abs. 1 Nr. 2a IfSG).

Betroffene Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 und 2 IfSG sind

1. Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (insbesondere Kindertageseinrichtungen, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen sowie Heime und Ferienlager),
2. voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
3. Obdachlosenunterkünfte,
4. Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,
5. sonstige Massenunterkünfte,
6. Justizvollzugseinrichtungen,
7. ambulante Pflegedienste und Unternehmen mit vergleichbaren Dienstleistungen wie Einrichtungen nach Nr. 2 sowie
8. Einrichtungen, bei denen die Möglichkeit der Übertragung von Krankheitserregern durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut besteht.

Für Gesundheitseinrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Arztpraxen, Rettungsdienste, usw.) gibt es bereits seit längerem vergleichbare gesetzliche Auskunftsregelungen (§§ 23, 23a IfSG).

## **B. Lösung**

Zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sowie zum Schutz von besonderen vulnerablen Gruppen und Menschen, die sich regelmäßig auf enger räumlicher Nähe zusammen aufhalten, wird die Freie Hansestadt Bremen ihre Arbeitgeber- und Dienstherrnfunktion dahingehend ausüben, dass sie von den Beschäftigten in den Arbeitsbereichen, die den vorstehend genannten Bereichen zuzuordnen sind, Auskünfte zum Impf- oder Serostatus einholt. Damit soll sichergestellt werden, dass einerseits die Arbeitsabläufe in diesen Bereichen und ein sachgerechter Einsatz des Personals ermöglicht werde und andererseits die nötigen Hygieneregeln getroffen würden.

## **C. Alternativen**

Die Abfrage des Impf- oder Serostatus durch den Arbeitgeber oder den Dienstherrn ist nicht zwingend vorgeschrieben. Gleichwohl wird ein Verzicht auf dieses Auskunftsrecht nicht empfohlen, da der Arbeitgeber anderenfalls dem Vorwurf ausgesetzt sein könnte, nicht alles Mögliche für einen weitgehenden betrieblichen Infektionsschutz getan zu haben. Der zeitlich befristete Eingriff in den Schutz personenbezogener Daten der Beschäftigten ist vor diesem Hintergrund hinnehmbar.

## **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Abfrage des Impf- oder Serostatus der Beschäftigten in den betroffenen Bereichen ist über den damit verbundenen Verwaltungsaufwand hinaus mit keinen finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Frauen und Männer sind gleichermaßen von den Auswirkungen der Maßnahme betroffen.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Abstimmung mit allen Senatsressorts, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei sowie der Verwaltungsleitung des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen ist eingeleitet. Der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt für seinen Zuständigkeitsbereich, dass in den Arbeitsbereichen, die den Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 und 2 IfSG zuzuordnen sind, der Impf- oder Serostatus der dort eingesetzten Beschäftigten erhoben wird.

Der Senat bittet die betroffenen Ressorts, anhand der dadurch gewonnenen Erkenntnisse für die jeweiligen Arbeitsbereiche die Notwendigkeit einer Anpassung des Personaleinsatzes, der Arbeitsabläufe oder der Hygienekonzepte zu überprüfen.

Die Ressorts bestimmen für ihren Bereich die jeweiligen Arbeitsbereiche und gegebenenfalls zu treffende Maßnahmen.

Der Senat empfiehlt dem Magistrat Bremerhaven, entsprechend zu verfahren.